

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0606/V

Eitorf, den 09.01.2023

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V.
Erste Beigeordnete

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz 07.02.2023

Tagesordnungspunkt:

Mitteilung über kürzlich getroffene verkehrsrechtliche Anordnungen des Straßenverkehrsamtes (Febr. bis Dez. 2022)

Mitteilung:

Das Straßenverkehrsamt hat folgende verkehrsrechtliche Anordnungen erteilt, über die hiermit informiert wird:

- Anordnung: Im Einmündungsbereich „**Am Kapellenhof / Auf dem Erlenberg**“ sind an beiden Gehwegseiten jeweils drei Verkehrszeichen 600-60 StVO (Sperrpfosten) anzubringen.

Begründung: Mit Schreiben vom 14.03.2022 hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen darauf hingewiesen, dass Fahrzeuge in dem genannten Bereich die Gehwege befahren, um bei der Zu- und Abfahrt in/aus Richtung Auf dem Erlenberg einen größeren Kurvenradius zu erlangen und damit komfortabler ein- und ausfahren zu können. Zum Schutz der Fußgänger wurde diesem Gefahrenpotential durch Anordnung der Absperrpfosten begegnet. Der gemeindliche Bauhof hat die Sperrpfosten bereits installiert.

- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist auf der **Asbacher Straße** im Streckenabschnitt zwischen der Hausnummer 5 und der Hausnummer 53 in beide Fahrtrichtungen auf 30 km/h beschränkt.

Nach StVO sind innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h an Landesstraßen im unmittelbaren Bereich von an dieser Straße gelegenen

Kindergärten, die über einen direkten Zugang zur Straße verfügen, möglich, auch wenn ansonsten die Verkehrssituation vor Ort keine besondere Gefahrensituation birgt, die eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechtfertigen würde. Da sich in der Asbacher Straße eine Kindertagesstätte mit direktem Zugang zur Straße befindet, konnte von der Anordnung der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h unter diesen erleichterten Voraussetzungen Gebrauch gemacht werden. Die Anordnung von 30 km/h ist auf den Kita-Nahbereich (ca. 300 m) und die Kitabetriebszeiten (Mo. – Fr. 7 – 16 Uhr) begrenzt.

- Auf der **Siegstraße** wird zwischen den Einmündungen Höhenstraße und Poststraße eingeschränktes Haltverbot zunächst temporär auf beiden Straßenseiten angeordnet. In Fahrtrichtung Höhenstraße wird das Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Im nun reglementierten Bereich wurden Fahrzeug regelmäßig/dauerhaft so abgestellt, dass der fließende Verkehr behindert wurde. Durch die Anlage von Parkflächen und der Anordnung von eingeschränktem Haltverbot wurde diesem Problem begegnet, der Parkverkehr geordnet und der fließende Verkehr wieder erleichtert.

- Nach der erfolgten Fahrbahndeckensanierung wurden zwischenzeitlich auf der **K 27 / Am Erlenbach** die Mittelmarkierungen durch den Rhein-Sieg-Kreis wieder aufgebracht, um somit Fahrspuren zu separieren und die zur Verfügung stehende Verkehrsfläche optisch einzuengen.
- Auf der **L 268 / Uckerather Straße** wurde die Höchstgeschwindigkeit im Bereich zwischen der Einmündung L333 und Einmündung Schäferstraße von 100 auf 70 km/h reduziert und das StVO-Gefahrzeichen „Kinder“ angeordnet. Insbesondere fehlende Gehwege, Wanderverkehr und dortige Bushaltestellen unter Querung von Fußgängern begründeten diese Maßnahme.
- Für die **Krabachbrücke in Eitorf-Bach** (Knoten L333 / L268 / Schloßstraße) wurde eine Tonnagebeschränkung (Verbot für Fahrzeuge über 6 Tonnen) angeordnet, da eine Brückenprüfung aufgrund entsprechender Brückenschäden eine Beschränkung auf maximal sechs Tonnen empfohlen hatte.